

bereits im Predigtamte Erfahrung gesammelt, (als M. Christoph Homogk, zu Delitzsch, und M. Elias Buchner, zu Colditz,) mit dem Hinzufügen, wofern er sich über jene Zeit hinaus säumig zeige, so könnte nicht Umgang genommen werden, mit Besetzung der geistlichen Aemter hiesigen Ortes von Seiten des Consistoriums vorzuschreiten. Nichts destoweniger beeilte Wolff v. Schönburg sich damit wenig, sondern suchte durch Vermittlung und Fürbitte des Herzogs Ernst zu Braunschweig und Lüneburg, des Herrn Reuß von Plauen den Mittelern und Andern von dem Churfürsten es zu erlangen, „daß seine Prediger bei ihm bleiben dürften.“ Und er selbst ließ während seiner Anwesenheit in Leipzig bei der Vermählung des Grafen Wilhelm von Nassau, Prinzen von Oranien, mit Churf. Moriz's hinterlassenen Tochter, Anna von Sachsen, am Hofe des Churfürsten kein Mittel unversucht, um die Verbannung, wo möglich, noch von seinen Predigern abzuwenden. Aber er erhielt zur Antwort: die ganze Landschaft habe das Corpus doctrinae angenommen, wenn man also seinen Predigern ihre diesfallsige Weigerung nachsehe, würden sich hernach andre dasselbe auch unterstehen und Einer nach dem Andern wieder abfallen; er solle sie also anweisen, dasselbe ohne alle Bedingung anzunehmen. Gleichwohl nahm der Churfürst auf obgedachte fürstliche Fürbitte doch so viel Rücksicht, daß er sein Consistorium zum dritten Male beauftragte, mit M. Böhme und M. Wagner zu verhandeln und dazu auch noch 2 andere Doctoren von Wittenberg (Paul Eber, Dr. theol., Pfarrer und Superint. zu Wittenberg, und Georg Eracovius, Dr. jur. und Churfürstl. Rath) als außerordentliche Commissarien verordnete. Von Schönburg. Seite erschienen dabei (den 20. Septbr. 1561): der Hauptmann Alex. v. Eichicht und Christoph v. Auerwald. Obwohl die beiden Prediger, nach langer Disputation, endlich nochmals dahin sich erklärten, „sie wollten das Corpus doctrinae (so weit es nur Gottes Wort, oder der Heil. Schrift gemäß) gern und willig annehmen,“ so konnte dies doch den Churfürstl. Commissarien nicht genügen, sondern diese schrieben, ihrer aufhabenden Instruction gemäß, die Notel ausdrücklich vor, wornach sie geloben sollten: „daß sie kein unnöthig gezeck in des Gn. H. Churfürsten landen und kirchen anrichten, sondern die lehre dem Wort Gottes gemäß wie solchs in der H. Prophetischen und Apostolischen Schrift vorisset, anstellen wollen, auch das Corpus doct., so der H. Schrift billig unterworfen bleibt, annehmen, und sich demselben, auch sonst seiner Churfürstl. Gn. Kirchenordnung gemäß erzeigen, desgleichen sich auch gegen menschlich mit Worten, Schriften und Wercken, schiedlich, sanftmütig und gebürlich verhalten wollen.“ Allein da die beiden Magistri, dies zu unterschreiben, Bedenken trugen, vielmehr ihrer vorigen Erklärung getreu blieben, so ward ihnen, nach Churfürstl. Befehl, sogleich amtlich das Urtheil publicirt, „innerhalb monatsfrist vßs lengste, aus des Churf. landen zu ziehen, und sich weiter darinnen nicht zu entbalten.“ Dies der endliche Erfolg dieses Handels, der für den gemeinen Mann gewiß keineswegs erbaulich gewesen ist, sondern vielfaches Aergerniß mag gegeben haben. Indem wir die Erzählung davon, der Hauptsache nach, unverfälscht gegeben haben, überlassen wir billig dem günstigen Leser das Urtheil über die Einzelheiten darin, meinen aber, es könne daraus eine nachdrückliche Mahnung mehr, für unsere Zeit, entnommen werden, die innere Einigkeit im Glauben durch das Band des Friedens und der Liebe ja nicht zu stören durch äußere Einigungen, die durch den Buchstaben anfänglich versucht und endlich erzwungen werden sollen. Die damals bei dieser Gelegenheit handelnd auftretenden Personen selbst scheinen das Mäßliche ihrer Stellung wohl gefühlt zu haben. Daber die große Geduld und Langmuth in der Execution der angedroheten und gefällten Urtheile; daber die unerkennbare Vorsicht und Milde in der zuletzt vorgelegten Unterschriftsnotel. — Aber wo der Glaube einmal freigegeben, läßt er sich nicht wiederum bannen. Und wenn die Sache einmal auf die Spitze getrieben worden, ist das Beharren der getrennten Parteien bei ihrem Buchstaben um so natürlicher. Zudem mischen sich so leicht irdische, politische Rücksichten, unreine Lei-

enschaften in solche Dinge, wo allein der freie, ruhige Geist das Richtige erkennen und das Wahre erfassen kann und nur das Gewissen in höchster Instanz entscheiden darf.

Nach Entfernung dieser beiden Geistlichen kehrte der Friede und die Ordnung noch keineswegs in die hiesige Kirche zurück. Denn wenn auch, auf Churfürstl. Befehl, Wolff v. Schönburg, vermöge seines Patronatrechtes, dem Consistorium einen andern Pfarrer vorschlug, Johannes Juder (Richter) mit Namen, bisher Pfarrer zu Neustädt bei Schneeberg, als einen, der lange Zeit im Churfürstenthume Prediger gewesen; so glaubte er doch, als Patron, nicht nöthig zu haben, denselben zum Examen und zur Confirmation dem Consistorium zu präsentiren. Darauf erklärte denn diese Behörde in sehr humanen Ausdrücken, wie sie durchaus das Patronatrecht in seinem vollen Umfange anerkenne, jedoch scheine Herr Wolff v. Schönburg in Bezug darauf vielleicht in einem Mißverstände sich zu befinden. Denn es sei selbst im Papstthume nöthig gewesen, zur Confirmation und Investitur die designirten Geistlichen dem Bischöfe persönlich vorzustellen. Mit Einführung der Reformation seien die bischöflichen Functionen auf das Consistorium übergegangen und die Prüfung der Geistlichen vor dieser Behörde zugleich durch die Churfürstl. Kirchen-Ordnung mit eingeführt worden. Es müsse dies sogar jedem Patron, der Laie sei, erwünscht und lieb sein, nur mit solchergestalt geprüften und approbirten Männern die Aemter ihres Reiches besetzt zu sehen. Troßdem ließ Wolff v. Schönburg den Pfarrer Joh. Richter eine Probepredigt halten und, nachdem diese zu seiner und der Gemeinde Zufriedenheit ausgefallen, die Vocation zustellen. Dieselbe nahm er zwar „für seine Person an, doch nur unter den Bedingungen, daß Caspar Pennig, der Diaconus, durch welchen die Kirche zu Penig erbärmlich wäre betrübt worden, (also, daß nur wenig Leute in seine Predigt gingen,) vor seiner Herkunft abgeschafft würde und er selbst sich nicht persönlich vor dem Consistorio stellen dürfe,“ damit nicht ihm einmal Obrigkeit und Unterthanen die Schuld der verlorenen Freiheit zumessen dürften, „weil die vorigen Pfarrer zu Penig niemals dem Consistorio hätten präsentirt werden müssen.“ Dies eröffnete er auch dem Consistorium unter Beifügung seines Glaubensbekenntnisses. Als nun hierauf diese Kirchenbehörde Bericht an den Churfürst erstattet und dabei gesagt: es werde Herr Wolff v. Schönburg sich schwerlich einen andern Prediger gefallen lassen, als einen, der der Flacianischen Partei zugethan, so kam Diesem der Churfürstl. Befehl zu, sich der Kirchenordnung gemäß zu verhalten, und die Personen, so er statt der entsetzten Prediger bestellen wollte, dem Consistorium gebürlich zur Prüfung und Bestätigung präsentiren, auch den Caplan, davon gemeldet, unentsetzt lassen und dem Churfürsten zu ernstem Einsehen nicht Ursache geben. Endlich, nach vielem Hin- und Widerschreiben, ernannte Wolff v. Schönburg im 3. 1562, Dienstags nach Patare, in der Person des M. Christoph Hoffmann von Altenburg abermals einen Pfarrer, der sich zwar der Präsentation und Prüfung unterwarf, doch mit dem Vorbehalte, daß es ihm freigelassen bleibe, das Corpus doct. anzunehmen oder nicht, auch wollte er, dasselbe zu kaufen, seinen Pfarrern weder heißen noch verbieten, sondern einem jeden sein Urtheil frei lassen. Hierbei hatte es denn nun sein Bewenden und er bebielt die Bestätigung zum Pfarr- und Superintendenten-Amte, als der Zweite in der Reihe der Ephoren und der Vierte in der Reihe der evangelischen Pfarrer alhier, — an Ostermittwoch 1562.

So hatte die hiesige Kirche länger als ein ganzes Jahr (vom 13. Febr. 1561 bis zu obigem Tage) ohne eigentliches Haupt sich behelfen müssen, wenn schon das Doppelamt durch die Diaconen nothdürftig versorgt wurde. Doch auch dieser neu wiederkehrende Friede war nicht von langer Dauer. Denn als im 3. 1566 den 18. Juni der Churfürstl. Befehl erging, daß die damals schwebenden theologischen Streitfragen *) nicht auf die Kanzel gebracht werden sollten, und der Superint. M. Christ. Hoffmann nebst beiden Diaconen M. Matth. Böhme und Barthol. Baumgarten (Pennig war versetzt worden) sich dessen weigerten, so ward er sammt ihnen 1566 den 11. Septbr. des Amtes vom Consistorium entsetzt und statt ihrer M. Valentin Schubarth, M. Gregorius Just und Erasmus Schönauer

*) Der Synergisten, Adiaphoristen u. A.